

Anti-Doping-Erklärung der Athletinnen und Athleten (Athletenerklärung)

Die Athletin / der Athlet

Name und Anschrift der Athletin / des Athleten

erklärt Folgendes gegenüber dem Deutschen Alpenverein (im Folgenden DAV):

Präambel

Der DAV hat sich in seiner Anti-Doping-Ordnung zur aktiven Bekämpfung des Dopings verpflichtet. Hierzu gehört auch die Umsetzung der Anti-Doping-Bestimmungen der NADA und WADA.

Der WADA-Code in der jeweils gültigen Fassung ist Bestandteil des von Regierung, DOSB, NADA sowie IFSC, ISMF und DAV angenommenen Welt-Anti-Doping-Programms mit folgenden Zielsetzungen:

- Der Sport erbringt für die Stabilisierung der Wohlfahrt der Gesellschaft gerade angesichts eines beschleunigten sozialen Wandels unverzichtbare Leistungen.
- Die Erkenntnis, dass Doping mit den Grundwerten des Sports – insbesondere dem Grundsatz der Chancengleichheit – unvereinbar ist, die Gesundheit der Athleten gefährdet und das Ansehen des Sports in der Öffentlichkeit zersetzt.
- Das Bestreben, Doping mit allen zu Gebote stehenden Mitteln zu bekämpfen, um die pädagogische Vorbildfunktion des Sports zu erhalten und das Grundrecht der Athleten auf Teilnahme an einem dopingfreien Sport zu gewährleisten.

Unser gemeinsames Interesse besteht darin

- sportliche Leistung stets sauber und frei von jeglicher unerlaubter Manipulation zu erbringen,
- niemals Anlass für einen solchen Verdacht zu geben,
- bei dennoch aufkommendem Verdacht aktiv dazu beizutragen, diesen unverzüglich und überzeugend zu widerlegen.

Gegenstand der Erklärung

Diese Erklärung regelt das Rechtsverhältnis zwischen dem DAV und der Athletin / dem Athleten in Bezug auf Anti-Doping-Bestimmungen für alle Teilnahmen bei nationalen und internationalen Wettkämpfen in allen im DAV vertretenen Sportarten.

Doping

1. Die Athletin / der Athlet anerkennt die Artikel des WADA- und NADA-Codes, einschließlich der hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen sowie die Anti-Doping-Reglements der IFSC sowie der ISMF und des für sie / ihn zuständigen Bundesfachverbandes in der jeweils gültigen Fassung. Die Athletin / der Athlet verpflichtet sich im Einklang hiermit, auch gegenüber den genannten Institutionen sowie dem DOSB, die weltweite Bekämpfung aller Formen der Leistungsmanipulation zu unterstützen.
2. Die Athletin / der Athlet
 - a) anerkennt insbesondere die absolute Eigenverantwortlichkeit dafür, dass niemals und nirgends verbotene Wirkstoffe in ihren / seinen Körper gelangen, bei ihr / ihm verbotene Methoden zur Anwendung kommen, sie / er nicht im Besitz von verbotenen Wirkstoffen ist, sofern sie / er keine medizinische Ausnahmegenehmigung (TUE) nach den Bestimmungen des WADA- bzw. NADA-Codes nachweisen kann. Hierzu gehört auch die Pflicht einer jeden Athletin / eines jeden Athleten zur Kenntnis der jeweils gültigen „Liste der verbotenen Substanzen und Methoden“ der WADA.

- b) bestätigt, dass
 - sie / ihn der DAV informiert hat über die in 2. a) genannten Regelwerke in der zum Zeitpunkt der Erklärungsunterzeichnung gültigen Fassung, einschließlich der „Liste der verbotenen Substanzen und Methoden“ der WADA sowie auch darüber, wie und wo die jeweils gültigen Bestimmungen und Listen zu beziehen sind.
 - sie / er vom DAV auch ausdrücklich darauf hingewiesen worden ist, dass die genannten Regeln nicht zur Disposition der Beteiligten stehen und dass die Unterwerfung unter diese nicht abhängig ist von ihrer / seiner Kenntnis, sondern von der zumutbaren Möglichkeit der Kenntnisnahme durch sie / ihn. Dies gilt gerade auch für Änderungen der einschlägigen Bestimmungen, auf die der DAV auf seiner Homepage die Athletin / den Athleten hinweisen wird.
- c) bestätigt, dass sie / er vom DAV ausdrücklich darauf hingewiesen worden ist, dass der DAV die Durchführung des Ergebnismanagementverfahrens sowie die Einleitung von Sanktionsverfahren auf die NADA übertragen hat. Als Sanktionsorgan wird das Deutsche Sportschiedsgericht anerkannt.
- d) bestätigt, dass sie / er von den relevanten Bestimmungen, insbesondere
 - von den nach Dopingverstößen auszusprechenden Zulassungssperren,
 - von den Verpflichtungen, die sich aus dem WADA-Code und der „Liste der verbotenen Wirkstoffe und Methoden“ ergeben, sowie
 - von den Mitwirkungs- und Unterstützungspflichten nach dem Doping-Kontroll-System Kenntnis genommen hat, diese Regelungen anerkennt und die Durchführung der Kontrollen bei Wettbewerben und außerhalb des Wettkampfes unterstützen wird.
- e) anerkennt mit ihrer/seiner Unterschrift unter diese Athletenvereinbarung, dass der DAV jede Form unerlaubter Leistungsmanipulation (insbesondere Doping) entschieden bekämpft und für Maßnahmen eintritt, die geeignet sind, den Gebrauch verbotener Mittel zu unterbinden.
- f) versichert darüber hinaus, dass sie/er die „Null-Toleranz-Politik“ des DAV im Kampf gegen alle Formen der unerlaubten Leistungsmanipulation uneingeschränkt unterstützen und durch die Unterschrift unter dieses Dokument hierzu einen aktiven Beitrag leisten will.
- g) verpflichtet sich zur Unterzeichnung der in der Anlage 1 beigefügten Schiedsvereinbarung.
- h) verpflichtet sich zur Unterzeichnung der in der Anlage 2 beigefügten Einwilligungserklärung.
- i) anerkennt das Recht des DAV, die Entsendekosten zu allen Wettkämpfen, zu denen der DAV die Athletin / den Athleten entsandt hat sowie weitere Kosten, die in direktem Zusammenhang mit diesen Wettkämpfen entstehen, im Falle eines Verstoßes gegen den WADA-Code zurückfordern zu können.

Information

1. Die Nationale Anti Doping Agentur (NADA) steht in Dopingfragen als Anlaufstelle zur Verfügung. Erste Informationen, Formulare und die oben erwähnten Dokumente sowie die Kontaktdaten der jeweiligen Ansprechpartner sind auf der Homepage der NADA unter www.nada-bonn.de erhältlich.
2. Als konkrete Ansprechpartner stehen der Anti-Dopingbeauftragte des DAV sowie das medizinische Betreuungspersonal der NADA für allgemeine Informationen und individuelle Beratung zur Verfügung.

..... Ort, Datum Unterschrift Wettkämpfer/Wettkämpferin
Bei Minderjährigen:	
..... Unterschrift Erziehungsberechtigter (Achtung: Beide Unterschriften notwendig) Unterschrift Erziehungsberechtigte

Anlage 1:

Schiedsvereinbarung

zwischen

dem Deutschen Alpenverein(DAV)

und

Name und Anschrift der Athletin / des Athleten

1. Alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit der Anti-Doping-Erklärung (Athletenerklärung) in diesem Dokument oder über ihre Gültigkeit ergeben, werden erstinstanzlich durch das Deutsche Sportschiedsgericht nach der Sportschiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. – unter ausdrücklichem Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges – entschieden. Dem Deutschen Sportschiedsgericht wird insbesondere die Befugnis zum Ausspruch von Sanktionen von Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen übertragen. Der einstweilige Rechtsschutz durch staatliche Gerichte ist ausgeschlossen.
2. Nach § 38.2 der DIS-SportSchO kann in einer Streitigkeit, die einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen zum Gegenstand hat, gegen den Schiedsspruch ein Rechtsmittel zum Court of Arbitration for Sport (CAS) in Lausanne eingelegt werden.
3. Die Schiedsvereinbarung gilt bis auf Widerruf. Dieser muss schriftlich erfolgen.

..... Ort, Datum Unterschrift Wettkämpfer/Wettkämpferin
Bei Minderjährigen:	
..... Unterschrift Erziehungsberechtigter (Achtung: Beide Unterschriften notwendig) Unterschrift Erziehungsberechtigte

Auszufüllen von der DAV Bundesgeschäftsstelle:

..... Ort, Datum Unterschrift DAV-Bundesverband-Vertretung
----------------------------	---

Anlage 2:

Einwilligungserklärung zur Speicherung und/oder zur Weiterleitung von medizinischen Daten

Die Athletin / der Athlet

Name und Anschrift der Athletin / des Athleten

erklärt Folgendes gegenüber dem Deutschen Alpenverein (im Folgenden DAV):

1. Hiermit erkläre ich meine Einwilligung, dass
 - auffällige medizinische Daten und/oder Befunde, die auf eine unerlaubte Leistungsmanipulation hindeuten könnten, vom DAV erfasst und gespeichert werden dürfen.
 - vorgenannte Daten und/oder Befunde an zur Aufklärung befugte Institutionen, insbesondere die NADA und die jeweils zuständigen internationalen Anti-Doping-Kontrollbehörden (z. B. WADA) weiter gegeben werden dürfen. Hierzu befreie ich die mit der Erhebung dieser Daten/Befunde befassten Personen von ihrer Schweigepflicht.
 - Diese Einwilligungserklärung ist beschränkt auf Daten/Befunde, die im Rahmen der Gesundheits- und Leistungsdiagnostik erhoben werden sowie auf Daten/Befunde, die bei Maßnahmen zur Vermeidung unerlaubter Leistungsmanipulationen, insbesondere Dopingkontrollen gewonnen werden.
2. Ich bin mir der Tragweite meiner vorstehend niedergelegten Erklärungen auch im Hinblick auf meine Person bewusst. Ich bin ausdrücklich auf die Möglichkeit weiterer Aufklärung über Einzelheiten durch Vertreter der NADA in medizinischer und juristischer Hinsicht hingewiesen worden.
3. Mir ist bekannt, dass ich diese Einwilligungserklärung ganz oder teilweise widerrufen kann.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Wettkämpfer/Wettkämpferin

Bei Minderjährigen:

.....
**Unterschrift Erziehungsberechtigter
(Achtung: Beide Unterschriften notwendig)**

.....
Unterschrift Erziehungsberechtigte

Bitte senden Sie den Lizenzantrag mit allen dazugehörigen Dokumenten original und in allen Bestandteilen unterschrieben **per Post** an den zuständigen DAV Landesverband/Leistungssportreferenten.

RICHTLINIEN NATIONALE DAV-KLETTERLIZENZ

Der Besitz der nationalen DAV-Kletterlizenz ist die Voraussetzung, um bei den nationalen DAV-Kletterwettkämpfen im Lead, Bouldern und Speed sowie den offiziellen Landeswettkämpfen (Landesmeisterschaften, Wettkämpfe zur Landesmeisterschaft) das Startrecht zu erlangen.

Die nationale Kletterlizenz dient zur Vereinheitlichung des Meldeprozederes auf den DAV-Wettkämpfen und insbesondere zur Anbindung an die NADA-/ Antidoping-Bestimmungen auf den beiden höchsten Wettkampfebene in Deutschland.

Persönliche Daten

Erfasst werden Familienname, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Adresse, Sektions-/Vereinszugehörigkeit bzw. Startgemeinschaft, Kommunikationsmöglichkeiten des Athleten/der Athletin. Die Daten werden nur zu internen Zwecken verwendet. Der Athlet/die Athletin erklärt sich aber einverstanden damit, dass die Daten zur Abwicklung des Sportbetriebs weitergeben werden.

Deutsche Staatsangehörigkeit/ fester Wohnsitz in D

Für die Ausstellung der DAV Kletterlizenz ist die deutsche Staatsangehörigkeit oder ein fester Wohnsitz in D erforderlich.

Sektions- bzw. Vereinszugehörigkeit

Die nationale DAV-Kletterlizenz kann nur ausgestellt werden, wenn der/die beantragende Athlet/Athletin eine gültige Mitgliedschaft in einer DAV-Sektion oder in einem dem zuständigen Landesverband angeschlossenen Verein hat. Die Sektion muss einem Start des Sportlers/ der Sportlerin in ihrem Namen zustimmen.

Startgemeinschaften

Die nationale Kletterlizenz kann auch für Athleten/ Athletinnen einer Startgemeinschaft beantragt werden. Startgemeinschaften sind Zusammenschlüsse bzw. Trainingsgemeinschaften von zwei Sektionen.

Sport- und Wettkampfordnung/ Regelwerk

Der/Die Athlet/Athletin erkennt die ihn/sie betreffenden Bestandteile der Sport- und Wettkampfordnung des DAV an (insbesondere das aktuell gültige nationale Regelwerk). Diese werden auf Wunsch zugesandt.

NADA/ Anti-Doping

Der/Die Athlet/Athletin erkennt die Anti-Doping-Bestimmungen des DAV und der NADA grundsätzlich an. Die entsprechenden Formulare sind fester Bestandteil des Lizenzantrags. Für etwaige Rechtsstreitigkeiten ist das Deutsche Institut für Schiedsgerichtsbarkeit (DIS) in Köln zuständig. Es liegt in der Verantwortung des Athleten selbst, sich laufend über die aktuellen Antidoping-Bestimmungen auf www.nada-bonn.de zu informieren.

Haftungsausschluss

Der/Die Athlet/Athletin erkennt die Wettkampfbestimmungen des DAV und Regeln laut Ausschreibung an und bestätigt, keinerlei Rechtsansprüche und Forderungen an den Veranstalter/Ausrichter und dessen Mitarbeiter oder Beauftragte zu stellen, sofern nicht Haftpflicht-Versicherungsansprüche bestehen. Der/Die Athlet/Athletin nimmt an der Veranstaltung auf eigenes Risiko teil.

Gesundheit

Der/Die Athlet/Athletin bestätigt, die sportmedizinischen Voraussetzungen für wettkampfmäßigen Klettersport zu besitzen. Eine Leistungssporttauglichkeitsuntersuchung für wettkampfmäßigen Klettersport wird dringend empfohlen.

Bild-, Ton- und Filmaufnahmen, Ergebnisse

Der/Die Athlet/Athletin erklärt sein/ihr Einverständnis, dass von ihm/ihr im Rahmen der Veranstaltung gemachte Fotos, Filme, etc. und die von ihm/ihr errungenen Titel ohne Anspruch vom Veranstalter/Ausrichter vermarktet werden dürfen. Der/Die Athlet/Athletin erklärt sein/ihr Einverständnis, dass sein/ihr Ergebnis veröffentlicht wird.

Minderjährige

Minderjährige benötigen für die nationale DAV-Kletterlizenz das Einverständnis der Erziehungsberechtigten.

ABLAUF DER LIZENZAUSSTELLUNG

Lizenzen müssen immer über den zuständigen DAV-Landesverband beantragt werden. Dieser sendet die Lizenzanträge gesammelt an das Ressort Leistungssport.

Lizenzbeantragung bis zum 31.1.:

- Der DAV Ressort Leistungssport stellt auf alpenverein.de das Antragsformular zur Verfügung. Das Antragsformular wird darüber hinaus an einen Verteiler von Athleten, an die DAV-Landesverbände und an die Sektionen bzw. Vereine selbst geschickt.
- Das Formular wird vom/von Athleten/der Athletin ausgefüllt und von der Sektion/dem Verein/der Startgemeinschaft bestätigt.
- Die Sektion/der Verein/die Startgemeinschaft (z.B. Sport- oder Ausbildungsreferent) oder der Sportler selbst leitet das Formular bis Mitte/ Ende Januar an den zuständigen Landesverband (Leistungssportreferenten) weiter.
- Der Leistungssportreferent führt die Anträge zusammen und leitet die kompletten Anträge zum Stichtag 31.1. an den DAV - Ressort Leistungssport - weiter, der die Lizenzen ausstellt und die gesamte Lizenzliste verwaltet.
- Der Sportler erhält anschließend bis Ende Februar eine Scheckkarte und ein Jahresmärkchen, welches das Jahr der Lizenzausstellung ausweist. Die Scheckkarte ist zur Registration bei den Wettkämpfen vorzulegen. Ab 2014 ist für die Karte kein Foto mehr erforderlich.

Nationale Kletterlizenz NEU 2015

Scheckkarte ist zur Registration bei den Wettkämpfen vorzulegen. Ab 2014 ist für die Karte kein Foto mehr erforderlich.

Ausnahme: Lizenzbeantragung nach dem 31.1.:

Procedere grundsätzlich wie oben; für den sofortigen Start auf einem Wettkampf erhält der/die Sportler/in vom zuständigen Landesverband eine „vorläufige Lizenz“, die 6 Wochen gültig ist. Diese vorläufige Lizenz kann auch vor Ort bei einem Wettkampf von einem LV-Vertreter ausgestellt werden. Hier gilt die Regelung des jeweiligen Landesverbands/ der Wettkampfausschreibung. Nach Übersendung der kompletten Lizenzunterlagen vom LV an die Bundesgeschäftsstelle erhält der Sportler/ die Sportlerin die Lizenz durch die Rücksendung der Scheckkarte endgültig bestätigt.

Gültigkeitsdauer der Lizenz:

Die Lizenz behält so lange ihre Gültigkeit, bis der Sportler/ die Sportlerin einen Sektionswechsel vornimmt (Wechsel immer nur zum neuen Jahr möglich – nicht während der laufenden Saison!) oder sich die NADA-/ Antidoping-Bestimmungen ändern. Ebenso muss der/ die Sportler/in für das Jahr, in dem er/ sie 19 Jahre alt wird, einen neuen Lizenzantrag stellen.

Antragsfrist:

Die kompletten Lizenzanträge inklusive aller dazugehörigen Anlagen müssen bis Mitte/ Ende Januar beim zuständigen Landesverband eingegangen sein. Der Landesverband leitet zum Stichtag 31. 01. die Unterlagen an das DAV Ressort Leistungssport weiter. Die Lizenzkärtchen (Scheckkarte) werden bis Ende Februar an die Sportler/ innen verschickt.

Nach Ablauf der Antragsfrist zu Jahresbeginn ist weiterhin eine Beantragung über die LV möglich. Hier können die LV eine „vorläufige Lizenz“ ausstellen, die 6 Wochen Gültigkeit besitzt. Die endgültige Lizenz erhält der Sportler/ die Sportlerin, wenn der zuständige LV die kompletten Unterlagen an das Ressort Leistungssport übersendet hat:

DAV Ressort Leistungssport im Dezember 2014